



Amtsblatt Nr. 23 – 24. Juni 2022

1. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 114 „Am Friedhof“ 2. Änderung, der Stadt Nördlingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

2. Gemeindeverbindungsstraße Löpsingen - Wallerstein, Bahnbrücke, Verkehrszeichen 281.1 und 277.1.

3. Die Feldwegeverbindung zwischen dem Baugebiet Kappelbuck in Grosselfingen und der DON 7 wird aus beiden Richtungen durch Zeichen 260 gesperrt.

4. Das in der Fritz-Hopf-Straße eingeschränkte Haltverbot wird bis 21.00 Uhr ausgedehnt.

1. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 114 „Am Friedhof“ 2. Änderung, der Stadt Nördlingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 114 „Am Friedhof“ 2. Änderung, der Stadt Nördlingen, bestehend aus einer Bebauungsplanzeichnung vom 21.06.2022 mit Textteil und Begründung gleichen Datums, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss über den Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Umweltbericht aufgestellt wurde, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Textteil und Begründung ist im Bauamt der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, 2. Obergeschoss während der allgemeinen Dienststunden einzusehen. Über seinen Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Die Unterlagen sind auch im Internet auf der städtischen Homepage, unter <https://www.noerdlingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/bebauungsplaene/>, einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nördlingen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von

drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Nördlingen, den 22.06.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

2. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Auf der Bahnbrücke auf der Gemeindeverbindungsstraße Löpsingen - Wallerstein wurde ein Verbot des Überholes von einspurigen Fahrzeugen durch mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen (Zeichen 277.1) angeordnet. Zusätzlich wird nun das Ende des o.g. Überholverbotes auf Höhe des Beginns aus der Gegenrichtung angeordnet. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 281.1 auf der Rückseite der bestehenden Zeichen 277.1.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 08.06.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

3. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwal-

tungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Die Feldwegeverbindung zwischen dem Baugebiet Kappelbuck in Grosselfingen und der DON 7 (Fl.Nr. 300/3 Tfl., Fl.Nr. 300/2 und 323 Tfl., alle Gemarkung Grosselfingen) wird aus beiden Richtungen durch Zeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) mit Zusatzzeichen 1026-36 (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) gesperrt.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 20.06.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

4. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

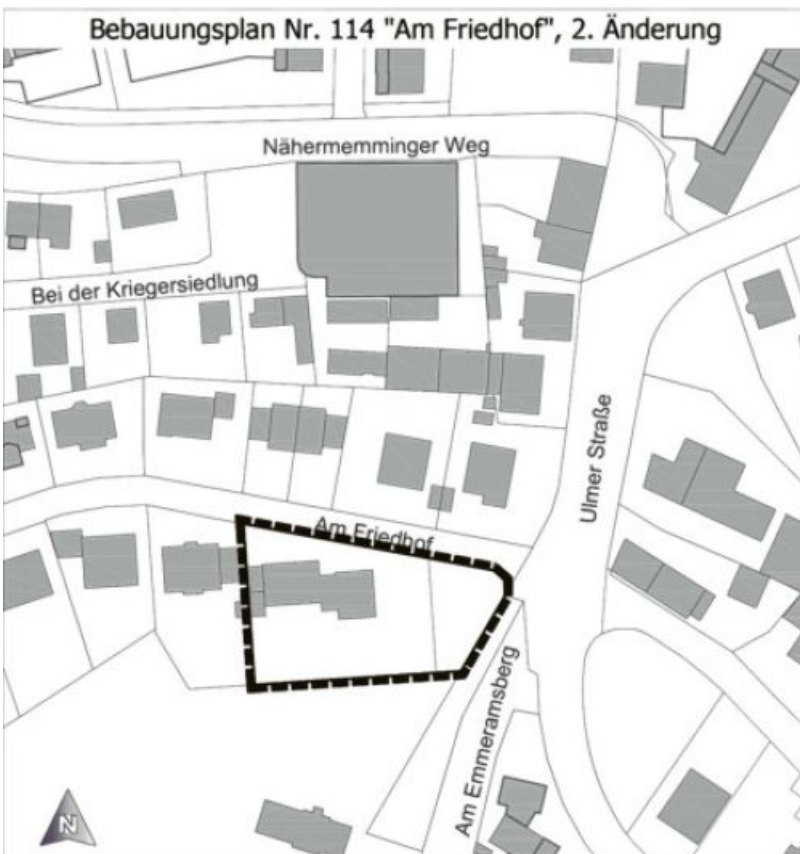
Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Das in der Fritz-Hopf-Straße im Teilbereich Hsnr. 10-14 und 13-15 eingeschränkte Haltverbot (täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) wird bis 21.00 Uhr ausgedehnt. Die Zusatzzeichen 1040-30 sind auf 8-21 h zu ändern.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.



4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 08.06.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister